

Neuerwerber des Grundstücks die Hypothek mit übernimmt. Etwas Weiteres hätte ich nicht zu sagen.

Präsident von Zehmen: Ich habe zunächst zu fragen, ob von der hohen Kammer eine allgemeine Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf gewünscht wird? — Es meldet sich Niemand zum Wort. So können wir zur Specialberathung übergehen. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Senatspräsident Degner: § 1 lautet in der Vorlage: (Wird verlesen.)

Hier gestattet sich die Deputation, einen Abänderungsvorschlag zu machen, dahin gehend, daß auf der zweiten Zeile statt des Wortes „Geldforderung“ vielmehr gesetzt wird „Forderung“; ferner daß die Worte auf derselben und auf der dritten Zeile:

„oder, falls der Gegenstand des Anspruchs nicht in einer Geldleistung besteht, des Geldwerthes desselben“

weggelassen werden; im Uebrigen aber, daß der Paragraph angenommen wird.

Diese Abänderungsvorschläge beruhen auf folgender Erwägung. Der Paragraph schließt sich an die Fassung von § 10 des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung. Er bezweckt die Bestimmung der Form der Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen. Die Vollziehung selbst setzt die Anordnung des Arrestes voraus. Der Arrest dient aber nach den Bestimmungen der Proceßordnung nur zur Sicherung von Geldwerthen, also von Geldforderungen, während zur Sicherung von Individualleistungen, also z. B. des Anspruches auf Vornahme einer Handlung, auf Herausgabe von Sachen, auf Unterlassung einer Handlung die sogenannte einstweilige Verfügung gegeben ist, vermöge deren der Arrestrichter dem betreffenden Schuldner jede zweckmäßige Beschränkung auferlegen kann, durch welche der Anspruch des Klägers auf die Individualleistung gesichert wird. Dagegen, wiederhole ich, erfolgt Arrest nur wegen Geldwerthen und Geldforderungen. Allerdings werden in § 796 der Proceßordnung noch erwähnt solche Ansprüche, welche in eine Geldforderung übergehen, sich in eine Geldforderung umsetzen können, und das sind solche Ansprüche, die sich auf das Interesse beziehen, welches der Gläubiger daran hat, daß die Handlung wirklich vom Schuldner geleistet wird; ist diese Handlung vom Schuldner nicht zu erzwingen, so tritt an Stelle der Forderung auf die Leistung in Natur die Forderung des Interesses, des Werthes, den für den Gläubiger die zu erzwingende Handlung hatte. In diesem Sinne ist in der betreffenden Bestimmung die Forderung gedacht. Zur Vollziehung des Arrestes aber wird dann vorausgesetzt,

daß der Gläubiger seine künftige Interessensforderung beziffert und zu gleicher Zeit dann nach den übrigen Bestimmungen glaubhaft macht, daß die Individualleistung nicht nur gefährdet ist, sondern daß es auch wahrscheinlich ist, er werde von dem Schuldner die Individualleistung nicht erlangen können. Der Arrestbefehl, der zunächst erlassen werden muß, ehe es sich überhaupt um Vollziehung des Arrestes handeln kann, wird in solchen Fällen stets die Summe ausdrücken müssen der Interessensforderung, wegen deren Vollziehung des Arrestes in das Grundstück erfolgen soll, und mit Rücksicht hierauf wird der Hypothekenrichter, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches § 389 nur Hypotheken eintragen darf, die der Summe nach bestimmt sind, nicht in die Lage kommen können, etwas Anderes einzutragen, als eine Geldforderung.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den § 1. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation empfiehlt Ihnen erstlich, in § 1 Zeile 2 das Wort „Geldforderung“ zu verwandeln in „Forderung“.

„Will die Kammer für den Fall der Annahme des § 1 denselben in dieser Gestalt, wie ihn die Deputation vorschlägt, annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Zweitens beantragt die Deputation, die Worte des § 1 von „oder“ bis „desselben“ auf Zeile 2 und 3 zu streichen.

„Will die Kammer diese Worte streichen für den Fall der Annahme des § 1?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt nun die Kammer den § 1 in der Gestalt, wie er sich durch die vorherigen Abstimmungen gestaltet hat, an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Senatspräsident Degner: § 2 lautet: (Wird verlesen.)

Die Deputation hat gegen diesen Paragraph Etwas nicht zu erinnern; sie empfiehlt vielmehr dessen Annahme.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer § 2 unverändert nach dem Entwurf?“

Einstimmig: Ja.